

daß die Grundlagen dieses humanistischen Strafrechts, unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, der Frieden und das Leben unserer Bürger, besonders in Anbetracht der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus auch durch nachdrückliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuverlässig geschützt werden.

Wo wir uns jedoch sonst als Staat und Gesellschaft mit der strafbaren Handlung eines Bürgers auseinanderzusetzen haben, tun wir das mit dem erklärten Ziel, diesen Bürger so zu erziehen, daß er einen festen Platz in unserer sozialistischen Gemeinschaft findet. Er wird nicht bestraft, um ausgeschlossen zu werden, sondern um letztlich gewonnen zu werden für die sozialistische Gesellschaft, um auch sein Denken und Handeln mit dem Denken und Handeln der Millionen Menschen unseres Staates, die für den Sozialismus arbeiten und leben, in Übereinstimmung zu bringen. Zu solch einer Strafpolitik gibt uns unser neues Strafrecht selbst alle Möglichkeiten, weil wir mit ihm dem positiven Handeln aller Bürger den Weg öffnen, um Straftaten und ihre Folgen für die Gesellschaft und den einzelnen zu verhindern.

Ein solches Strafrecht können wir nur schaffen, weil im Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen, die wir im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 vollzogen haben, die erforderlichen objektiven und vor allem auch subjektiven Grundlagen dafür heranreift. Aus unserer gesellschaftlichen Ordnung erwächst die Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Bürger und ihres Gerechtigkeits sinns mit den Interessen des Staates und seinen Bestrebungen nach Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Das geschieht nicht von selbst und nicht konfliktlos, sondern durch die bewußte Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen in allen Bereichen des Lebens. Dadurch erfassen immer mehr Bürger unseres Staates ihr Verhältnis zueinander und zur Gesellschaft richtig, regeln ihr Handeln entsprechend und wirken selbst initiativreich und verantwortungsbewußt daran mit, Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen walten zu lassen.

Unser Ausschuß und — ich glaube, das hier feststellen zu dürfen — alle anderen Ausschüsse unseres Hohen Hauses konnten sich bei der Vorbereitung der Beratungen über die Entwürfe der Gesetze und in den Beratungen selbst davon überzeugen, in welch umfassender Weise die Werktätigen dem zustimmen. Wir fanden es bei unseren Untersuchungen in Halle Ende vorigen Jahres überall, wo wir mit den Bürgern über die Probleme unserer sozialistischen Strafrechtspflege sprachen, bestätigt. Die öffentliche Diskussion der Gesetzentwürfe in Betrieben, Genossenschaften, Wohngebieten, staatlichen Organen und Einrichtungen, mit deren Ergebnissen sich unser Ausschuß in seinen letzten Beratungen nochmals gründlich befaßte, legte davon beredtes Zeugnis ab. Und nicht zuletzt wird das bestätigt durch eine Reihe von Zuschriften, die unser Ausschuß noch zu seinen Beratungen erhielt. Darin wurden Gedanken und Vorschläge zu unserem neuen Strafgesetzbuch unterbreitet, die wir alle behandelt haben und über die auch entschieden wurde.

Aus einer solchen Anregung resultiert beispielsweise die vorgeschlagene Änderung zum § 133 des Strafgesetzbuches.

All dies beweist: Unser Staat und unsere Bürger gehen von übereinstimmenden Standpunkten bei der Gestaltung unseres Strafrechts, von denselben Auffassungen über Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit aus. Das ist auch die Garantie dafür, daß sich unser neues Strafrecht im Leben unserer Gesellschaft bewähren wird.

Ohne diese Voraussetzungen kann man ein Strafrecht wie das unsere nicht schaffen. Ohne sie wäre das von Anfang an ein illusionäres Vorhaben. Wir betonen das unter anderem deshalb so ausdrücklich noch einmal, weil es in Westdeutschland wiederholt Stimmen gab, die beklagten, daß es im Zuge 468